



19. September 2001

Gemeinderat
9425 Thal

VII 14 Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung Überbauungsplan Blatten-Halten Ost 2 vom 23.11.2000

Der Erlass sieht eine geringfügige Verlängerung der westlichen Baulinie für Haupt- und Nebengebäuden vor. Die Anpassung wird Ihrerseits begründet mit geänderten Überbauungsabsichten zufolge veränderter Wohnbedürfnisse. Öffentliche Interessen, die gegen das gewählte Erlassverfahren von Art. 32 Abs. 2 BauG sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 26.01 und 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 640.-- (Planungsamt Fr. 300.--, Tiefbauamt Fr. 340.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Genehmigter Teilstrassenplan „Haldenstrasse, Staad, Teiländerung (Verschiebung Wendeanlage mit Ausweichstelle)“
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt